



Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 17.12.2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000, (Gesetzesblatt Seite 582, berichtigt S. 698), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19.12.2000 (Gesetzesblatt S. 745) und der §§ 2, 3 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28. Mai 1996 (Gesetzesblatt Seite 481) hat der Gemeinderat am 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Überlassung von Gräbern und die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmalen, für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen sowie für sonstige Amtshandlungen und Leistungen erhebt die Stadt Mannheim nach den folgenden Bestimmungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührensschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist bzw. sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Einräumung eines Grabnutzungsrechts oder dessen Verlängerung beantragt,
 3. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Friedhöfe Mannheim können bestimmen, dass die Vornahme einer Amtshandlung davon abhängig gemacht wird, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.



§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung des dieser Satzung anhängigen Gebührenverzeichnisses.

(2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden erst mit der Begleichung des vollen Betrages erworben. Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt, so sind die Friedhöfe Mannheim berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen, das Grab einzuebnen oder die Leiche umzubetten. Die hierfür entstandenen Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Mannheim vom 11. März 1986 und die hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft. Soweit eine Gebührenschuld nach bisherigem Recht entstanden ist und noch besteht, gilt hierfür die bisherige Satzung.

Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 23.05.2000; Inkrafttreten am 01.06.2000 (Mannheimer Morgen vom 27.05.2000)

Beschluss Satzung am 25.06.2002; Inkrafttreten am 01.07.2002 (Amtsblatt Nr. 18 vom 28.06.2002)

Beschluss Satzung am 17.12.2002; Inkrafttreten am 01.01.2003 (Amtsblatt Nr. 44 vom 27.12.2002)

Beschluss Satzung am 30.11.2004; Inkrafttreten am 10.12.2004 (Amtsblatt Nr. 50 vom 09.12.2004)

Beschluss Satzung am 19.12.2006; Inkrafttreten am 01.01.2007 (Amtsblatt Nr. 52 vom 28.12.2006)

Beschluss Satzung am 30.03.2010; Inkrafttreten am 09.04.2010 (Amtsblatt Nr. B175 vom 08.04.2010)

Hinweis: Es ist nicht abschließend zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.



Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Gebührenverzeichnis -

A) Bestattungs- und Benutzungsgebühren ab 01.01.2007

€

1. Erdbestattung - Grundgebühr -

1.1 Die Erdbestattung - Grundgebühr - schließt folgende Leistung ein:

Tätigkeiten der Verwaltung

Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste Taktzeit

Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Arbeitstage

(Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)

Überführung der Leiche zum Grab

Öffnen und Schließen des Grabes

Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes

Orgelspiel, bzw. Bedienung der Musikanlage

Die Grundgebühr beträgt:

1.1.1 Erdbestattung Wahlgrab 1.517,00

1.1.2 Erdbestattung Reihengrab Erwachsene,
Kinder über 2 Jahre 1.172,00

1.1.3 Erdbestattung Reihengrab Kinder bis 2 Jahre 999,00

1.2.1 Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr:

1.2.1.1 Erdbestattung Wahlgrab 1.226,00

1.2.1.2 Erdbestattung Reihengrab Erwachsene,
Kinder über 2 Jahre 881,00

1.2.1.3 Erdbestattung Reihengrab Kinder bis 2 Jahre 708,00

1.3 Zusatzleistungen bei Erdbestattung

1.3.1 Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere Taktzeit 128,00

1.3.2 Benutzung Kühl- u. Gefrierraum je weiterer Tag 9,00



1.3.3	Benutzung Sektionsraum zum Sezieren von Leichen	280,00
1.3.4	Benutzung Sektionsraum für sonstige Zwecke	190,00
1.3.5	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit	18,00
1.3.6	Tieferbettung im Wahlgrab	680,00
1.3.7	Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Gebühr der Ziffer 1.1.1 um 50%	
1.4	Sonstige Erdbestattungen	
1.4.1	Erdbestattung Jüd. Friedhof	576,00
1.4.2	Erdbestattung Totgeburten / Namenlos	202,00
2	Feuerbestattung - Grundgebühr -	
2.1	Die Feuerbestattung schließt folgende Leistungen ein: Tätigkeiten der Verwaltung Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste Taktzeit Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Arbeitstage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet) Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes Orgelspiel, bzw. Bedienung der Musikanlage	
2.1.1	Feuerbestattung - Grundgebühr -	615,00
2.1.2	Beisetzung einer Urne	110,00
2.2	Gebühr bei Verzicht auf Teilleistungen	
2.2.1	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr	324,00
2.2.2	Bei Verzicht auf die Benutzung der Leichenzelle beträgt die Grundgebühr	483,00
2.2.3	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle sowie der Leichenzelle beträgt die Grundgebühr	192,00
2.3	Zusatzleistungen bei Feuerbestattung	
2.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere Taktzeit	128,00



2.3.2	Benutzung Leichenzelle je weiterer Tag	9,00
2.3.3	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit	18,00
3	Umbettung	
3.1	Umbettung vor Ablauf der Ruhezeit	1.302,00
3.2	Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit	825,00
3.3	Ausgrabung einer Urne	130,00
4	Grabnutzungsrechte	
4.1	Erdwahlgräber	
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit	
4.1.1	Für 2 Personen bis einschließlich 3.00 qm	
4.1.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	79,00
4.1.1.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	81,00
4.1.1.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	83,00
4.1.1.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	75,00
4.1.2	Für 2 Personen bis einschließlich 4.50 qm	
4.1.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	117,00
4.1.2.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	120,00
4.1.2.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	123,00
4.1.2.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	110,00
4.1.3	Für 4 Personen bis einschließlich 8.00 qm	
4.1.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	152,00
4.1.3.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	156,00
4.1.3.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	160,00
4.1.3.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	143,00
4.1.4	Für über 8.00 qm große Grabstätten	
4.1.4.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro qm/Jahr	21,00
4.1.4.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro qm/Jahr	21,00



4.1.4.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro qm/Jahr	22,00
4.1.4.4	Verlängerung pro qm für jedes weitere Jahr	20,00
4.2	Erdreihengrab	
4.2.1	Überlassung eines Erdreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	807,00
4.3	Kinderreihengrab	
4.3.1	Überlassung eines Kinderreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre)	291,00
4.4	Wahlaschenstätten	
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit	
4.4.1	Für 4 Aschenurnen bis 1.00 qm	
4.4.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	85,00
4.4.1.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	87,00
4.4.1.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	88,00
4.4.1.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	83,00
4.4.2	Für 8 Aschenurnen bis 1.40 qm	
4.4.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	105,00
4.4.2.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	106,00
4.4.2.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	108,00
4.4.2.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	101,00
4.4.3	Größere Flächeninhalte	
4.4.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro qm/Jahr	88,00
4.4.3.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro qm/Jahr	90,00
4.4.3.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro qm/Jahr	92,00
4.4.3.4	Verlängerung pro qm für jedes weitere Jahr	85,00
4.5	Urnenreihengrab	
4.5.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	682,00



4.5.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) bei Abschluss separater Grabpflege durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner	682,00
4.6	Urnengemeinschaftsgrab	
4.6.1	Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	404,00
4.7	Urnennischen in der Urnenhalle 1 und 2	
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	
4.7.1	Kleine Urnennischen	
	für 1-6 Aschenurnen	1.076,00
4.7.2	Mittlere Urnennischen	
	für 1-10 Aschenurnen	1.615,00
4.7.3	Große Urnennischen	
	für 1-10 Aschenurnen	1.884,00
4.8	Urnennischen in der Urnenhalle 3	
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	
4.8.1	Mittlere Urnennischen	
	für 3 Aschenurnen	2.691,00
4.8.2	Große Urnennischen	
	für 6 Aschenurnen	3.229,00
4.9	Urnenmauern	
	Urnennischen in den Urnenmauern für die Überlassung der Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	538,00
	Für die Verlängerung von Nutzungsrechten der Ziffern 4.7 bis 4.9 wird eine anteilige Jahresgebühr berechnet.	
4.10	Baumgrab	1.500,00
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit von 15 Jahren. Zweitbestattung erfordert weitere 15 Jahre.	

**B) Verwaltungsgebühren****1. Grabmalgenehmigungsgebühren**

1.1	Grabmalgenehmigung stehend	84,00
1.2	Sonstige Grabmalgenehmigung (Beschriftung/Einfassungen usw.)	23,00

2 Zulassungsgebühr

2.1	Jährliche Zulassung von Gewerbetreibenden auf Friedhöfen	70,00
-----	--	-------

3 Sonstige Gebühren

3.1	Umschreiben der Erwerbseigenschaften an Wahlgräbern, Wahlaschenstätten und Urnennischen	20,00
3.2	Ausstellung von Leichenpässen	20,00
3.3	Sonstige Leistungen je angefallene 1/2 Stunde	20,00

4 C) Sonstige Leistungen

4.1	Vermietung der Trauerhalle außerhalb von Trauerfeiern	128,00
4.2	Sonstige Leistungen des Betriebes je Std / AK	40,00
4.3	Sonstige Leistungen des Betriebes je Std / Maschine	80,00